



Update im November 2017

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Am 25./26.11.2017 ist das beA mit einem umfangreichen Update um neue Funktionen erweitert worden. Zum Teil sind diese Änderungen unter der Oberfläche erfolgt, andere Bestandteile dieses Updates sind dafür umso sichtbarer:

beA für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte

Insbesondere sind dies die beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Aus dem durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eingefügten § 46c BRAO ergibt sich, dass auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ein beA-Postfach erhalten. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden mehrere Postfächer eingerichtet – die Einrichtung von Postfächern knüpft an die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis an; nach § 46c V BRAO sind bei mehreren Tätigkeiten mehrere Eintragungen vorgesehen. Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, verfügen über mindestens zwei beA-Postfächer.

Anwaltsverzeichnis aktualisiert

Seit dem Update des beA können Rechtsanwaltskammern die Daten von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten an die BRAK übertragen. Unmittelbar mit der Übertragung der Daten werden die beA-Postfächer eingerichtet. Eine weitere Neuerung betrifft die – für die Bestellung der beA-Karte bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> erforderliche – SAFE-ID. Die SAFE-ID kann seit dem Update des beA im auch optisch aktualisierten Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter <https://www.rechtsanwaltsregister.org/> abgerufen werden. Dies gilt nicht nur für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, sondern für alle im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Personen.

Daneben enthält das beA auch Anpassungen, die sich aus der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) ergeben. So ist insbesondere die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten gem. § 11 III RAVPV und Sprachkenntnissen für die Übermittlung an das europäische Verzeichnis „Find a Lawyer“ möglich geworden.

Elektronisches Empfangsbekanntnis

§ 174 IV ZPO wird ab 1.1.2018 das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) in Form eines strukturierten Datensatzes vorsehen. Gerichte (und über § 195 ZPO auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte untereinander) bitten mit Hilfe des Datensatzes um die Abgabe eines Empfangsbekanntnisses; der Empfänger oder die Empfängerin senden das Empfangsbekanntnis auf entsprechende Weise zurück. Das beA enthält seit dem Update Funktionen zur Abgabe und zur Anforderung eines eEB. Die Erzeugung eines für die technische Weiterverarbeitung bei der Justiz erforderlichen strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes nach § 2 III ERVV ist durch eine entsprechende Schaltfläche zudem – auch unabhängig von dem eEB – möglich.

Formwahrung ohne qualifizierte elektronische Signatur

Nicht direkt sichtbar ist die technische Umsetzung des „sicheren Übermittlungswegs“ nach § 130a IV ZPO n.F., die ebenfalls bereits im Update des beA enthalten ist. In allen wesentlichen Verfahrensordnungen gilt, sofern nicht vorübergehend durch eine Opt-out-Regelung die alte Rechtslage in Kraft bleibt (s. Brosch, BRAK-Magazin 6/2017, 11): Ab grundsätzlich 2018 können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur formwirksam einreichen, wenn sie selbst aus ihrem beA-Postfach senden. Nach § 20 III RAVPV ist vorgesehen, dass die BRAK die Verwendung des „sicheren Übermittlungswegs“ durch ein technisches Merkmal erkennbar macht.

beA für „weitere Kanzleien“

Ebenfalls nicht direkt sichtbar ist, dass zudem die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten zur Einrichtung von Postfächern für „weitere Kanzleien“ geschaffen werden. Ab dem Jahr 2018 werden gem. § 31a VII BRAO Postfächer für „weitere Kanzleien“ angelegt, wenn Rechtsanwaltskammern entsprechende Daten an das beA übertragen. Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ist seit dem 18.5.2017 gem. § 27 BRAO die Einrichtung „weiterer Kanzleien“ möglich; sie ist der Kammer anzuzeigen.